

Wirtschaftsfunktionäre für die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Verwirklichung des Gesetzes über den Ministerrat (§§ 8 und 9), des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe (§§ 34, 48, § 51 Abs. 3 und § 68), der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (§ 8) sowie auf der Grundlage des ZGB (§ 323), des AGB (§ 291 ff), des StGB (§§ 26, 32 und Artikel 3) und anderer rechtlicher Bestimmungen wird die Vorbeugung und Verhütung von Rechtsverletzungen in zunehmendem Maße zum festen Bestandteil staatlicher Leitungstätigkeit. Die Volksvertretungen verwirklichen ihre Aufgabe zur Gesetzlichkeitsdurchsetzung in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der ABI, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten sowie mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Aufsichts- und Kontrollorganen, deren Tätigkeit ebenfalls davon bestimmt ist, Rechtsverletzungen vorzubeugen.

Schließlich und nicht zuletzt sind die bei jeder aufgedeckten Rechtsverletzung einzuleitenden Maßnahmen, mit denen ihre konkreten Ursachen überwunden, weitere Rechtsverletzungen durch die Aktivierung der gesellschaftlichen Kräfte verhindert und eine zielgerichtete erzieherische Einflußnahme auf die Rechtsverletzer ausgeübt werden soll, von großer Bedeutung, um Rechtsverletzungen wirkungsvoll vorzubeugen.

Da das Recht Ausdruck der Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen ist, ermöglicht das, die Werktätigen selbst in den Kampf um die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Rechts einzubeziehen und als Hauptmethode für die Gewährleistung des sozialistischen Rechts und damit auch im Kampf um die weitere schrittweise Zurückdrängung jeglicher Rechtsverletzungen, die Überzeugung und Erziehung anzuwenden. Im Programm der SED wird dieser humanistische Wesenszug sozialistischer Rechtspolitik zur praktischen Aufgabenstellung geführt.²³ Damit wird der Verfassungsgrundsatz, der die Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen zur Sache aller Staatsorgane und der ganzen sozialistischen Gesellschaft macht (Art. 90 Abs. 2), zur Verfassungswirklichkeit, werden die der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesenseigenen Vorzüge auch bei der Überwindung dieser aus der Ausbeuterordnung überkommenen Erscheinung zur Haupttriebkraft.

25.4. Die juristische Verantwortlichkeit

25.III. Wesen und Begriff

Die juristische Verantwortlichkeit ist *ein* Instrument des sozialistischen Staates, um das in den Rechtsnormen geforderte Verhalten zu gewährleisten. Sie ist immer die Folge einer begangenen Rechtsverletzung und wird durch die Anwendung von Sanktionen realisiert. Die juristische Verantwortlichkeit entsteht mit der Begehung

²³ Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 43.